

Herrn  
[REDACTED]

Organisationseinheit: BMGF - II/A/5 (Angelegenheiten  
Drogen und Suchtmittel, neue  
psychoaktive Substanzen)

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Geschäftszahl: [REDACTED]

Datum: 03.04.2017

Ihr Zeichen:  
[REDACTED]

## Verwendung von Nutzhanf in Lebensmitteln und Vertrieb [#768]

Sehr geehrter [REDACTED]

Bezug nehmend auf die drei in Ihrer E-Mail vom 9. März 2017 in der im Betreff genannten Angelegenheit aufgeworfenen Fragen hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Informationen für Sie:

### Ad Frage 1:

Der Grenzwert von 0,3%-THC, den Sie in Ihrer Email anführen, bezieht sich gemäß Anlage I.1.a der Suchtgiftverordnung, BGBl. II Nr. 374/1997, idgF, auf die Blüten- und Fruchtstände bestimmter, zur Gattung Cannabis gehörenden Nutzhanfsorten, die im europäischen Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen oder in der österreichischen Sortenliste nach dem Saatgutgesetz angeführt sind. Die Ausnahmebestimmung zielt auf den Anbau von Nutzhanf zur Gewinnung der Hanffasern und -samen, welche ihrerseits, ebenso wie die Blätter, von der Suchtgiftverordnung ausgenommen sind und nicht dem österreichischen Suchtmittelrecht unterliegen. Die Ausnahme bezieht sich auf die Blüten- und Fruchtstände bestimmter Nutzhanfsorten und ist von weiteren Bedingungen abhängig. Zum einen darf der Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt der Blüten- und Fruchtstände 0,3% nicht übersteigen, zum anderen gilt die Ausnahme der Blüten- und Fruchtstände nur, „sofern ein Missbrauch als Suchtgift ausgeschlossen ist“.

Vom Vorliegen jedenfalls der letztgenannten Bedingung kann in einer Gesamtbetrachtung des Suchtmittelgesetzes und der auf Grundlage des Suchtmittelgesetzes erlassenen Suchtgiftverordnung bei der Erzeugung THC-haltiger Lebensmittel nicht ausgegangen werden. THC und THCA sind gemäß § 2 Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, idgF, als Suchtgifte klassifiziert und in Anlage V.1 bzw. V.2 der Suchtgiftverordnung angeführt. Beide Wirkstoffe sind, im

Gegensatz zu den Blüten- und Fruchtständen der in Anhang I.1.a genannten Nutzhanfsorten, nicht von der Suchtgiftverordnung und vom Suchtmittelrecht ausgenommen. Gemäß § 5 Abs. 1 leg.cit. dürfen Suchtgifte, und somit auch das THC bzw. THCA, nur zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken und nur nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert, eingeführt, ausgeführt oder einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden. Überdies ist zu beachten, dass gemäß § 2 SMG neben den in der Suchtgiftverordnung genannten Stoffen selbst, auch Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, als Suchtgift gelten.

THC/THCA-haltige Lebensmittel wären somit Suchtgift, welches allerdings keinem der legalen Verwendungszwecke (d.i. medizinische oder wissenschaftliche Zwecke) entspricht. Die Verwendung der Blüten- und Fruchtstände zur Herstellung THC/THCA-haltiger Lebensmittel stünde somit mit dem SMG nicht im Einklang, und würde daher einen Missbrauch der betreffenden Blüten- und Fruchtstände als Suchtgift darstellen der bewirkt, dass folglich die Blüten- und Fruchtstände der oben bezeichneten Hanfsorten eben nicht als aus dem Suchtmittelrecht ausgenommen anzusehen wären.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Untergrenze, unterhalb welcher THC/THCA nicht dem Suchtmittelrecht unterläge, nicht existiert, weshalb ein entsprechender Grenzwert auch nach dem Lebensmittelgesetz nicht in Betracht kommen kann.

Im Übrigen würde nicht nur die Verarbeitung von THC/THCA-haltigen Ausgangsmaterialien (wie z.B. der Blüten- und Fruchtstände oder von THC/THCA-haltigem Cannabisextrakt) zu Lebensmitteln einen Vorgang darstellen, der gegen das Suchtmittelgesetz verstößt, sondern auch die Erzeugung, Verarbeitung, Beförderung, Einfuhr, Ausfuhr oder Überlassung von THC/THCA bzw. THC/THCA-haltigen Lebensmitteln an andere oder deren Verschaffung für andere (§ 5 Abs. 1 leg.cit.).

Wie oben bereits ausgeführt, ist nach geltendem Suchtmittelrecht nicht nur jeglicher Umgang mit Suchtgiften einschließlich THC/THCA auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt, sondern dürfen Suchtgifte auch für legale, also medizinische und wissenschaftliche Zwecke nur nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes erworben, besessen, erzeugt, verarbeitet, befördert, eingeführt, ausgeführt oder einem anderen angeboten, überlassen oder verschafft werden. D.h., dass der für ausschließlich medizinische oder wissenschaftliche Zwecke notwendige Umgang mit Suchtgift auf einen bestimmten, dazu ermächtigten Personenkreis beschränkt ist. Insbesondere ist gemäß § 6 Abs. 1 SMG die Erzeugung, Verarbeitung und Umwandlung einschließlich des dafür erforderlichen Erwerbs und Besitzes von Suchtgift – im in Rede stehenden Fall also THC/THCA – nur gestattet:

1. den Gewerbetreibenden mit einer Berechtigung zur Herstellung von Arzneimitteln und Giften und zum Großhandel mit Arzneimitteln und Giften

gemäß § 94 Z 32 der Gewerbeordnung 1994 nach Maßgabe einer Bewilligung des Bundesministers oder der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

2. wissenschaftlichen Instituten oder öffentlichen Lehr-, Versuchs-, Untersuchungs- oder sonstigen Fachanstalten nach Maßgabe einer Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, dass sie das Suchtgift zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Der Anbau von Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke ist wiederum gemäß § 6a SMG nur der unter staatlicher Aufsicht stehenden Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder einer zu diesem Zweck gegründeten Tochtergesellschaft gestattet, an der die Agentur mindestens 75% der Geschäftsanteile halten muss.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Suchtmitteln unterliegt nach den UN-Suchtmittelkonventionen internationaler Überwachung auf Grundlage korrespondierender Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Die Ausstellung einer Ausfuhrbewilligung durch das dafür zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Frauen kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller zu jenem Personenkreis zählt, der gemäß § 6 Abs. 1 Suchtmittelgesetz zum Umgang mit dem Suchtmittel ermächtigt ist.

Insgesamt bildet das österreichische Suchtmittelrecht jene Rechtslage ab, die sich aus den UN-Suchtmittelkonventionen ergibt. So bestimmt unter anderem Artikel 28 Absatz 2 der Einigen Suchtgiftkonvention, dass diese Konvention „auf den Anbau der Cannabispflanze zu ausschließlich gärtnerischen und gewerblichen Zwecken (Fasern und Samen)“ keine Anwendung findet. Dem entsprechend zielt die Ausnahme der Blüten- und Fruchtstände bestimmter Nutzhanfsorten, wie eingangs ausgeführt, auf die Gewinnung und Nutzung der Fasern und Samen bzw. der ebenfalls nicht dem SMG unterliegenden Blätter, jedoch nicht auf die Gewinnung und Herstellung THC/THCA-haltiger Lebensmittel, ab.

Ad Frage 2:

Das zu Frage 1 Dargelegte gilt somit unterschiedslos auch für kosmetische Produkte.

Ad Frage 3:

Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen, wonach THC und THCA nicht von der Suchtgiftverordnung und demnach auch nicht vom Suchtmittelrecht ausgenommen sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hofft, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:



Beilage/n: Beilagen